

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

vom 5. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 2025)

zum Thema:

Zustand der Fernwärmeinfrastruktur in der Königin-Elisabeth-Straße

und **Antwort** vom 19. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24592
vom 05.12.2025
über Zustand der Fernwärmeinfrastruktur in der Königin-Elisabeth-Straße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Energie und Wärme GmbH (BEW) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie hat sich der Zustand der unterirdischen Leitungsinfrastrukturen, insbesondere der Fernwärme, seit den A100-Sperrungen entlang der Königin-Elisabeth-Straße entwickelt und wie gestaltet sich der Austausch zwischen Senat, dem Straßenbaulastträger und der Berliner Energie und Wärme GmbH (BEW) seit den vermehrt auftretenden Havarien?

Zu 1.: Die BEW teilt hierzu mit, dass der verstärkte Schwerlastverkehr grundsätzlich mehr Kraft in den Boden einbringt und von stärkeren Erschütterungen ausgegangen werden kann. Eine direkte und messbare Auswirkung des Straßenverkehrs auf die Anlagen der BEW kann jedoch nicht bestätigt werden. Anfang November wurde an einem der BEW-Schachtbauwerke im Straßenbereich eine Beschädigung festgestellt (lose Betonplatten). Daraufhin wurde vorsorglich durch die BEW gemeinsam mit der Polizei eine Fahrspur vorübergehend gesperrt und der Schachteinstieg instandgesetzt.

2. Zu welchen Havarien kam es bisher in diesem Bereich, wie gestalteten sich die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen und welche weiteren Maßnahmen sind bereits jetzt absehbar (bitte um eine tabellarische Übersicht aller bisherigen Havarien, ihrer Folgen für den Verkehr und die Fernwärme, der jeweiligen Dauer der Havarien und ihrer Sanierung und der dadurch entstandenen Kosten der einzelnen Maßnahmen)?

Zu 2.: In diesem Bereich kam es bisher zu einer Notmaßnahme, die verkehrsregelnde Maßnahmen erforderte. Die Arbeitsstelle wird in mehreren Bauphasen durchgeführt. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist bis 16.01.2026 erteilt.

3. Worauf führen der Senat, der Straßenbaulastträger und die BEW jeweils die vermehrt auftretenden Havarien zurück und welche Gegenmaßnahmen sollen nun eingeleitet werden, um einer größeren, folgeschwereren Havarie, die massive Folgen für die Anwohnerschaft und deren Wärmeversorgung mitten im Winter hätte, entgegenzuwirken?

Zu 3.: Aus Sicht des Senats bestehen hierbei keine Bedenken, da die BEW die Anlagen kontinuierlich überwacht, technische Standards eingehalten werden und angemessene Vorsorgemaßnahmen getroffen sind.

Die BEW betreibt ein Netz von über 2.000 km Trassenlänge. Der Zustand des Netzes ist gut. Die Rohrleitungen haben eine Lebenszeit von über 60 Jahren. In dieser langen Lebenszeit kann es zu Beschädigungen durch Bauarbeiten kommen, die sich erst Jahre später auswirken. Auch sind Materialermüdungen in Einzelfällen nicht auszuschließen. Das Netz wird sicher und verantwortungsvoll betrieben. Dennoch kann es bei einer technischen Anlage zu Störungen kommen. Sehr selten treten diese Störungen in kurzer zeitlicher Abfolge auf oder haben eine größere Auswirkung auf die Stadtgesellschaft. Die Anlagen in der Königin-Luise-Straße stehen unter planmäßiger Beobachtung, um zu gegebener Zeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

4. Welche Bedeutung hat der Schwerlastverkehr bei diesen Betrachtungen und wann und in welcher Form wird der Schwerlastverkehr endlich weitläufig umgeleitet, um den belasteten Bereich zu schützen, und welche Steuerungsmaßnahmen sind dafür anwendbar?

Zu 4.: Ziel einer Verkehrsberuhigung und Entlastung bewohnter Hauptverkehrsstraßen durch die Herausnahme des LKW-Schwerlastverkehrs ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dabei sind jedoch die rechtlichen und örtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Das Straßennetz besteht aus übergeordneten Straßen und Nebenstraßen. Bei der Königin-Elisabeth-Straße handelt es sich um eine Straßenverbindung des übergeordneten Straßennetzes. Der nördliche Abschnitt zwischen Spandauer Damm und Knobelsdorffstraße ist in die Stufe III und der südliche Abschnitt von Knobelsdorffstraße bis Kaiserdamm in die Stufe I eingestuft.

Diese Straße ist dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt gewidmet. Folglich ist jedem Verkehrsteilnehmenden die Inanspruchnahme dieser Straßen unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und vorbehaltlich besonderer verkehrsbehördlicher Regelungen wie Verkehrszeichen möglich. Insbesondere das übergeordnete Straßennetz hat die Funktion, den überörtlichen Verkehr und folglich auch den Schwerlastverkehr abzuwickeln und so diese Verkehre aus den Wohnstraßen des Nebennetzes, die sich in der Regel innerhalb der als Tempo 30-Zonen ausgewiesenen Wohngebiete befinden, herauszuhalten. Bei den in übergeordneten Straßen vorhandenen Verkehren handelt es sich demzufolge auch selbstverständlich um gebietsfremde Fahrzeuge, die das übergeordnete Straßennetz nutzen, um ihre Ziele zu erreichen. Die Herausnahme des Schwerlastverkehrs würde der Verkehrsfunktion der zum übergeordneten Straßennetz gehörenden Königin-Elisabeth-Straße widersprechen. Verkehrsbeschränkende

Maßnahmen, wie das gewünschte Durchfahrerverbot für den Schwerlastverkehr, erfordern demzufolge auch nach den rechtlichen Vorgaben des § 45 Absatz 1 in Verbindung Absatz 9 StVO (Straßenverkehrsordnung) grundsätzlich einen sehr strengen Maßstab anzulegen, so dass vom Gesetzgeber als Anordnungsgrundlage eine konkrete qualifizierte Gefahrenlage vorausgesetzt wird. Im Rahmen der rechtlich vorgegebenen Prüfungen müssen bei Verlagerung von Verkehrsströmen oder Verkehrsarten, was die Folge von Verkehrsverboten ist, die Erreichbarkeit betroffener Gebiete, die Veränderung der Lärmimmissionen und Luftsadstoffssituationen sowie die Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit zwischen den entlasteten und durch eine Umleitung dann in der Folge belasteten Straßen gewichtet und gegenseitig abgewogen werden. Eine Rechtfertigung für eine entsprechende verkehrsbeschränkende Maßnahme, die einen erheblichen Eingriff in die Verkehrsfunktion der Königin-Elisabeth-Straße darstellen würden, wird derzeit nicht gesehen.

Berlin, den 19.12.2025

In Vertretung

Dr. Severin Fischér

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe